

RS OGH 1995/1/25 3Ob13/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

Norm

MedienG §1 Z8

Rechtssatz

Wer sich als Medieninhaber bezeichnet, von dem muß angenommen werden, daß er das Unternehmen auf seine Rechnung betreibt, sowie daß er die in einem solchen Unternehmen vorausgesetzte Verfügungsmacht hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 13/95
Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 13/95
Veröff: SZ 68/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0067086

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at